

# **Statuten des Vereins**

## **„WIR werden Präsident“**

Verein zur Ermächtigung und Emanzipation des Volkes

### **Präambel – für die Anthropokratie, d.h. die Herrschaft der Menschen**

- Der Verein „WIR werden Präsident – Verein zur Ermächtigung und Emanzipation des Volkes“ (Kurzbezeichnung: „WIR werden Präsident“) lehnt jede Ideologie ab, die auf Fremdbestimmung setzt, Menschen diskriminiert und/oder bevormundet und/oder einen Mustermenschen erschaffen will (z.B. Nationalsozialismus, Leninismus, Stalinismus, Maoismus, Salafismus, Absolutismus etc.).
- Alle Mitglieder verpflichten sich, für die Selbstbestimmung aller Völker mit der Liebe zu den Menschen, frei von Gewalt und Hass und nur unter Zuhilfenahme passiven Widerstandes im Geiste des großen indischen Freiheitskämpfers Mahatma Gandhi zu wirken.
- Die Achtung der Meinung Andersdenkender, einschließlich ihrer religiösen wie politischen Ansichten und jeglichen Weltanschauungen, ihrer sexuellen Orientierungen ohne Beachtung ihrer Herkunft ist Auftrag und Verpflichtung für jeden von uns.
- Wir wollen Brücken bauen statt zu spalten, Gräben überwinden statt zu vertiefen, die Herzen der Menschen verbinden statt sie zu trennen. Die Freiheit eines jeden von uns endet dort, wo die Freiheit des anderen beginnt.

<b>PRÄAMBEL – FÜR DIE ANTHROPOKRATIE, D.H. DIE HERRSCHAFT DER MENSCHEN</b>	<b>1</b>
<b>§ 1: NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH</b>	<b>3</b>
<b>§ 2: ZWECK</b>	<b>3</b>
<b>§ 3: MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS</b>	<b>4</b>
<b>§ 4: ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>5</b>
<b>§ 5: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>6</b>
<b>§ 6: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>6</b>
<b>§ 7: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</b>	<b>7</b>
<b>§ 8: VEREINSORGANE</b>	<b>7</b>
<b>§ 9: GENERALVERSAMMLUNG</b>	<b>7</b>
<b>§ 10: AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG</b>	<b>8</b>
<b>§ 11: VORSTAND</b>	<b>9</b>
<b>§ 12: AUFGABEN DES VORSTANDS</b>	<b>10</b>
<b>§ 13: BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER</b>	<b>10</b>
<b>§ 14: RECHNUNGSPRÜFER</b>	<b>11</b>
<b>§ 15: GEMEINNÜTZIGKEIT</b>	<b>11</b>
<b>§ 16: SCHIEDSGERICHT</b>	<b>12</b>
<b>§ 17: FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS</b>	<b>12</b>

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- Der Verein führt den Namen „WIR werden Präsident – Verein zur Ermächtigung und Emanzipation des Volkes“, kurz „WIR werden Präsident“.
- Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt, insbesondere aber Österreich und dessen Nachbarländer.
- Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt, aber grundsätzlich möglich.

## § 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Emanzipation, Ermächtigung und Erhebung der Österreichischen Bevölkerung über alle das menschliche Wohl, sowie die menschliche Gesundheit, Freiheit, Würde und Integrität einschränkenden Einrichtungen, Maßnahmen, Umstände, Gruppierungen und Objekte sowie Subjekte im Allgemeinen unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze.
- (2) Der Zweck umfasst außerdem den Schutz, Erhalt sowie die Förderung
  1. der Österreichischen Bundesverfassung – insbesondere Artikel 1 B-VG –, als auch der Neutralität Österreichs;
  2. der Unabhängigkeit und Eigenständigkeit des Staates Österreich sowie seiner Organe; der Österreichischen Bevölkerung; der Medizin; der Wirtschaft; der Medien; der Bildung; sowie der Justiz und Exekutive; insbesondere von parteipolitischer oder wirtschaftlicher Einflussnahme;
  3. als auch das Schaffen von Bewusstsein, insbesondere für Selbstbestimmung und Eigenverantwortung aller Menschen in Österreich und über die Staatsgrenzen hinaus;
  4. als auch das Schaffen von Bewusstsein für das Empfinden und die Bedürfnisse anderer Menschen und der Notwendigkeit, Brücken im herkömmlichen, aber auch im übertragenen Sinne zu bauen;
  5. und Erreichung einer transparenten, volksnahen und direkten Demokratie in Österreich und über die Staatsgrenzen hinaus;
  6. und Etablierung aller für das Wohl des Planeten, des Ökosystems, der auf diesem Planeten ansässigen Lebewesen, der Menschheit, sowie alle weiteren in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke förderlichen Interventionen, Institutionen, Einrichtungen Umstände, Vorhaben, Umsetzungen und Handlungen insbesondere
    - a) eines zentralen oder dezentralen, ganzheitlichen und flexiblen Bildungswesens, welches die individuellen Begabungen und Interessen der Lernenden achtet und fördert, umfassend über Gesetzmäßigkeiten und Konsequenzen des eigenen Handelns aufklärt, sowie umfassend und ausreichend auf das Leben und/oder die zu bewältigenden Aufgaben vorbereitet;

- b) einer regionalen, biologischen, und nachhaltigen Landwirtschaft und Versorgung, möglichst im Einklang mit der Natur;
- c) für die Sicherstellung einer der Österreichischen sowie anderweitigen Bevölkerung dienlichen Arbeitsweise von Staatsbediensteten, wie insbesondere Politikern, Richtern, Exekutivkräften, und anderen dem Staate unterstellten Beamten, sowie staatlichen Einrichtungen im allgemeinen;
- d) für die Sicherstellung einer für die Österreichische Bevölkerung dienlichen Wirtschaft zur Verhinderung der Ausbeutung und Zerstörung des Planeten, der Menschen, oder sonstiger schützenswerter Lebewesen, Orte oder Sachen;
- e) eines menschlichen Gesundheitswesens, welches den Menschen in den Mittelpunkt stellt und sich nicht an Profit und Expansion, sondern auf ganzheitlicher Heilung orientiert;
- f) die Verhinderung, Reduktion sowie Einschränkung, als auch die Aufklärung der Auswirkungen aller das Wohl des Planeten, des Ökosystems, der auf diesem Planeten ansässigen Lebewesen, der Menschheit, sowie aller weiteren in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke hindernden, einschränkenden und schadenden Interventionen, Institutionen, Einrichtungen Umstände, Vorhaben, Umsetzungen und Handlungen;
- g) aller in § 2 Abs. 2 Z 6 a-f nicht genannten, aber für das Wohl des Planeten, des Ökosystems, der auf diesem Planeten ansässigen Lebewesen, der Menschheit, sowie aller weiteren in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke förderlichen Interventionen, Institutionen, Einrichtungen Umstände, Vorhaben, Umsetzungen und Handlungen.

(3) unter Ausschluss parteipolitischer Tätigkeiten jeglicher Art, sprich die vorsätzliche direkte oder indirekte Unterstützung politischer Parteien.

(4) Die in Abs. 3 genannten Ausschlussgründe betreffen Tätigkeiten, deren Auswirkungen politische Parteien direkt oder indirekt ohne Vorsatz oder Absicht unterstützen, nicht.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

1. die Kandidatur für, sowie die Ausübung von Ämtern und Positionen, insbesondere das des Bundespräsidenten;
2. die Abhaltung von Vorträgen, Versammlungen, Diskussionsrunden, Veranstaltungen und anderen dem Austausch und der Information dienlichen Zusammenkünfte, Tätigkeiten sowie Interventionen;
3. die Veröffentlichung, Verteilung sowie der Vertrieb von Publikationen, Aufklärungsbögen, Büchern, Flyern und anderen Analogon sowie digitalen Schriftstücken, Druckwerken, Informationen etc.;

4. die Verteilung sowie der Vertrieb von anderweitigen Gütern, welchen den Vereinszweck repräsentieren, vermitteln, fördern oder unterstützen;
5. Herausgabe, Zurverfügungstellung, Aufbereitung und Vermittlung von digitalen sowie analogen Formaten zur Informationsbeschaffung wie Videos, Zeitungen, Sprachnachrichten, Texte und Textnachrichten, Foldern und anderen dem Zweck des Vereins dienlichen Mitteln;
6. Erhebungen, wie beispielsweise Umfragen oder Befragungen und andere den Meinungsschnitt einer oder der gesamten Bevölkerung abbildungsfähigen Möglichkeiten;
7. Rundbriefe, Stellungnahmen, Volksbegehren, offene Briefe und anderweitig schriftlich verfasste Mittel;
8. Volksbefragungen, Volksbegehren und Petitionen;
9. Volksabstimmungen;
10. der mündliche, schriftliche oder anderweitige Austausch zur Vermittlung der den Vereinszweck betreffenden Sachverhalte,
11. zweckgebundene Zusammenarbeit mit anderweitigen Einrichtungen, welche sich in ihren Interessen, Tätigkeiten oder Absichten mit denen des Vereins decken resp. überschneiden;
12. Dienst- und andere Leistungen zur Veranschaulichung, Erforschung, Vermittlung, Verbreitung sowie Diskussion über den/des Nutzen/s, die/der Wirksamkeit, die/der Sinnhaftigkeit, die/der Anwendbarkeit der sich aus dem Vereinszweck ergebenden Tätigkeiten und Mittel zu dessen Annäherung oder Erreichung;
13. anderweitige dem Zweck des Vereins dienliche und nicht widersprechende Mittel im Einklang mit den geltenden Gesetzen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
2. Spenden und anderweitige Zuwendungen,
3. Förderungen
4. Sponsoring und Subventionen,
5. Erträge aus den in § 3 Absatz 2 genannten ideellen Mitteln,
6. sonstige Erträge.

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können – unter Ausschluss aller extremistischen, menschenverachtenden, oder anderweitig grob rechts- und/oder sittenwidrigen Ideologien hegenden oder Handlungen ausübenden – physische und juristische Personen, sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann – im Falle der Ausübung einer wichtigen Position resp. tragenden Rolle im Verein – jeweils zum Ende des jeweiligen Monats erfolgen.
  1. Er muss dem Vorstand – im Falle der Ausübung einer wichtigen Position resp. tragenden Rolle oder Tätigkeit im Verein – mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
  2. Er muss dem Vorstand – im Falle einer Mitgliedschaft ohne wichtiger Position resp. tragender Rolle oder Tätigkeit im Verein – mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

- (5) Im Falle einer unbemerkten gröblichen Zuwiderhandlung des Vereinszwecks oder der in § 5 Abs. 1 genannten Bestimmungen tritt die Mitgliedschaft vorübergehend – bis der Sachverhalt geklärt und der Vorstand über eine mögliche Wiederaufnahme entschieden hat – außer Kraft.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins – sofern dies anhand der Umstände gegeben ist – zu beanspruchen. Die außerordentlichen und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Tagesordnungspunkten und Veranstaltungsprogrammen des Vereins, die nicht explizit ausschließlich für ordentliche Mitglieder angesetzt sind, teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von zehn Wochen nach der Vorschreibung fällig.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;



- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau, seinem/ihrer Stellvertreter/-in, dem/der Schriftführer/-in und dem/der Kassier/-in und möglichen Stellvertreter/-innen sowie beratenden Mitgliedern. Der Vorsitzende wird jährlich aus dem Kreis des Vorstandes neu gewählt und bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit ordentliche Vereinsmitglieder jederzeit in den Vorstand berufen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden

Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte

zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

## **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 15: Gemeinnützigkeit**

Den Mitgliedern stehen keine Anteile am Vermögen des Vereins zu. Etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die Zwecke laut Statuten verwendet werden. Rücklagen werden nur

insoweit gebildet als dies zur nachherigen Erfüllung oder Sicherung des Vereinszwecks erforderlich ist.

## **§ 16: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.